

Einfache Anfrage Fürer-Rapperswil-Jona vom 22. September 2021

Herabsetzung auf Tempo 30 oder Tempo-30-Zone?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. Dezember 2021

Hedy Fürer-Rapperswil-Jona erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 22. September 2021 im Zusammenhang mit der Umsetzung der Lärmsanierungen auf Kantonsstrassen, wieso mit einer Temporeduktion aus Lärmgründen auf einer Kantonsstrasse in der Gemeinde Eschenbach der Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 (36.18.02), bei Lärmsanierungen auf Tempo-30-Zonen zu verzichten, umgangen wird und nicht der jetzige Belag durch einen Flüsterbelag ersetzt wird. Zudem möchte sie wissen, wie trotz der Temporeduktion die Leistungsfähigkeit dieser Kantonsstrasse sichergestellt wird.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene ist in der Verfassung die Zielsetzung festgeschrieben, den Menschen und die natürliche Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren. Die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) regelt die Begrenzung von Aussenlärmemissionen, die beim Betrieb bestehender Anlagen erzeugt werden. Demnach muss der Eigentümer einer Anlage dafür besorgt sein, dass die geltenden Grenzwerte nicht überschritten werden. Bei bestehenden ortsfesten Anlagen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Vollzugsbehörde die notwendigen Sanierungen an, wobei die Anlagen so weit saniert werden müssen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Den Massnahmen, welche die Lärmerzeugung verhindern oder verringern, ist gegenüber Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verhindern oder verringern, Vorzug zu geben (vgl. Art. 13 LSV).

Im angesprochenen Fall in der Gemeinde Eschenbach hat das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen die zur gesetzlich geforderten Einhaltung der Lärmschutzgrenzwerte möglichen Lärmschutzmassnahmen geprüft und gegeneinander abgewogen. Die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit hat sich hierbei als einzig vertretbare Sanierungsmassnahme erwiesen. Zur Abweichung von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten müssen die Voraussetzungen von Art. 108 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) gegeben sein. Vorliegend ist insbesondere Art. 108 Abs. 2 Bst. d SSV relevant, wonach die allgemeine Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden kann, wenn dadurch eine übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit. Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01; abgekürzt SVG]) abzuklären, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV). Das erforderliche Gutachten wurde durch das kantonale Tiefbauamt extern in Auftrag gegeben und bestätigte die Notwendigkeit sowie die Zweck- und Verhältnismässigkeit der Temporeduktion. Die Gemeinde Eschenbach hat dieser Temporeduktionsmassnahme mit entsprechendem Gemeinderatsbeschluss nach Art. 35 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) zugestimmt. In der Folge wird die Höchstgeschwindigkeit auf dem entsprechenden Abschnitt, in dem die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, auf 30 km/h beschränkt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kantonsratsbeschluss über das 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 (36.18.02) wird mit der Temporeduktion auf der Kantonsstrasse Nr. 19 (Bürgstrasse) in der Gemeinde Eschenbach nicht umgangen. Im in Auftrag gegebenen Gutachten wird aufgezeigt, dass die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit im vorliegenden Fall die einzige Möglichkeit ist, die gesetzlich geforderte Sanierungspflicht umzusetzen und dass die Leistungsfähigkeit der Strasse durch die Temporeduktion nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Lärmsanierung auf der Bürgstrasse in Neuhaus wurde aus folgenden Gründen nicht durch den Ersatz des bestehenden Deckbelags durch einen Flüsterbelag realisiert: Zum einen ist der Ersatz des (technisch) noch einwandfreien Deckbelags durch einen neuen Flüsterbelag wirtschaftlich nicht vertretbar und unverhältnismässig. Zum anderen weist der betroffene Kantonsstrassenabschnitt eine recht grosse Steigung auf. Aktuell wird im Zusammenhang mit dem Einsatz von lärmindernden Deckbelägen in Bereichen von über 5 bis 7 Prozent Gefälle noch geprüft, wie weit die hohe mechanische Belastung durch Scherkräfte der abbremsenden und beschleunigenden Fahrzeuge die «akustische Lebensdauer» solcher Beläge vermindert. Hauptgrund für den Verzicht auf den Einbau eines Flüsterbelags ist aber, dass auch mit dem Einsatz eines lärmindernden Deckbelags auf dem erwähnten Abschnitt immer noch Immissionsgrenzüberschreitungen vorhanden sind und somit die Prüfung einer Geschwindigkeitsreduktion als weitere Massnahme an der Quelle gesetzlich vorgeschrieben bleibt.
3. Bei der Geschwindigkeitsreduktion in Eschenbach handelt es sich um eine streckenbezogene Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit und nicht um eine Zonenbeschränkung. Die Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) kommt deshalb nicht zum Tragen und dementsprechend müssen auch keine Begleitmassnahmen wie Eingangsportale, seitliche Verengungen und dergleichen ergriffen werden. Dies hat zur Folge, dass die Leistungsfähigkeit des Kantonsstrassenabschnitts durch die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit vorliegend nicht verschlechtert wird. Die Leistungsfähigkeit einer Strasse ist nicht primär abhängig von der Durchfahrtszeit eines einzelnen Fahrzeugs, sondern entscheidend ist ein homogener Verkehrsfluss. Dieser ist bei tieferen Geschwindigkeiten in der Regel besser, da bei tieferen Geschwindigkeiten die unterschiedlichen Geschwindigkeitsverhalten der verschiedenen Fahrzeugkategorien weniger zum Tragen kommen. Somit wird die Leistungsfähigkeit des betroffenen Kantonsstrassenabschnitts durch die Temporeduktion nicht verschlechtert, sondern bestenfalls sogar geringfügig verbessert.